



Beschlüsse

der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder
(Umlaufverfahren)

vom 14. Oktober 2020

Vorsitz: Saarland



Saarland - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Die GFMK im Internet: www.gleichstellungsministerkonferenz.de

**30. Konferenz der Gleichstellungs- und
Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**BESCHLÜSSE VOM 14. OKTOBER 2020
(UMLAUFVERFAHREN) -**

BESCHLÜSSE

Titel	Seite
Verbesserung des Zugangs von Frauen zur privaten Altersvorsorge	3
Geschlechtsspezifische Beratung zur Rechtsdurchsetzung bei digitaler Gewalt gegen Frauen	6
Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuungs- bzw. Bildungsangebote im Grundschulalter	10
Evaluation des Gewaltschutzgesetzes	14

Verbesserung des Zugangs von Frauen zur privaten Altersvorsorge

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Baden-Württemberg für die Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“ sowie der Länder Hessen und Niedersachsen als Mit Antragsteller mehrheitlich den folgenden Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass zu wenige Frauen privat so für ihr Alter vorsorgen, dass sie ausreichende eigenständige Alterssicherungsleistungen erhalten.
2. Die GFMK bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob die bestehenden Auskunftspflichten zum Aufbau einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge einer Weiterentwicklung bedürfen in der Weise, dass Frauen gezielter und effektiver informiert werden.

Begründung:

Die gesetzliche Rentenversicherung bildet zusammen mit der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Altersvorsorge das klassische „Drei-Säulen-System“ der Alterssicherung. Durch die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen, die das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung senken, um so den Anstieg des Beitragssatzes für die künftigen Beitragszahler zu begrenzen. Gleichzeitig wird seither der Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge sowie einer privaten Altersvorsorge insbesondere steuerlich gefördert, um den Menschen weiterhin im Alter ein den Lebensstandard sicherndes Versorgungsniveau zu ermöglichen.

Trotz der vorgenommenen Veränderungen durch den Gesetzgeber beziehen Frauen weiterhin deutlich geringere Alterssicherungsleistungen als Männer. Im Ergebnis ist feststellbar, dass Frauen nicht nur geringere Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufbauen, sie

haben auch deutlich geringere Ansprüche aus betrieblichen Renten und aus privater Vorsorge. Diese beiden Säulen verstärken damit den Gender Pension Gap, der nach dem Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung im Jahre 2015 bei 53 % lag.

Unstreitig ist der im Durchschnitt geringere Verdienst von Frauen ein gewichtiger Grund dafür, dass sie nicht im gleichen Umfang für private Alterssicherung vorsorgen können wie Männer.

Da es sich sowohl bei der betrieblichen Altersversorgung als auch bei der privaten Altersvorsorge nicht um verpflichtende Systeme handelt, wäre es darüber hinaus wichtig, Ansatzpunkte in Bereichen von Aufklärung ebenso wie von strukturellen Barrieren wie geschlechterbezogenes Berufswahlverhalten (SAGHE-Berufe) oder dem Gender Pay Gap in den Blick zu nehmen. Während bei der betrieblichen Altersversorgung noch die Arbeitgeber und Gewerkschaften einen größeren Einfluss auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben können, stehen bei der privaten Altersvorsorge die finanziell zur Verfügung stehenden Ressourcen und vorausschauende Entscheidungen über mögliche Ansparrpläne im Vordergrund.

Verschiedene Forschungen (u.a. Haupt, Marlene; Yollu-Tok, Aysel (2017): Finanzwissen und -kompetenzen bei Frauen – vom Sollen, Wollen und Können, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Band 86, S. 103-122) auf diesem Gebiet haben gezeigt, dass relevante Gründe für ein zurückhaltendes Verhalten bei Frauen bezüglich Vertragsabschlüssen fehlende Aufklärung und Informationen sind. Relevante Einflussgrößen hierbei seien vor allem Bildung und Einkommen, während diese Faktoren für Männer eine untergeordnete Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich als eine Handlungsempfehlung ableiten, dass bereits in der Schule und Ausbildung Finanzwissen und -kompetenzen vermittelt und geschlechtersensibel angeboten werden sollten. Prägende Faktoren im Alltagshandeln oder in der Ausschöpfung von Entwicklungspotenzialen sind Vorbilder, die Vermittlung von Rollenbildern und die damit verknüpften Erwartungen. Hier bestehen häufig noch große Unterschiede von traditionellen Rollenstereotypen wie zum Beispiel die der „Hauptverdiener/Familienernährer“ und die der „Hausfrauen und Mütter“. Auch diese führen zu einer geringeren Auseinandersetzung von Frauen mit finanziellen Fragestellungen wie zum Beispiel der Altersvorsorge.

Darüber hinaus könnte Finanzwissen aber auch im weiteren Lebensverlauf durch Weiterbildungsmaßnahmen verbessert werden. Doch vor allem Teilzeitbeschäftigte – und damit vielfach Frauen – nehmen in geringerem Umfang an Weiterbildungsmaßnahmen teil. So fehlen vor allem in der Familiengründungsphase und der nachfolgenden Zeit der Erziehung und Betreuung zeitliche Ressourcen für diese Themen. Dies wirkt sich auch auf die Kenntnis und den

Aufbau von Finanzwissen aus. Hier gilt es, Frauen verstärkt in den Blick für Weiterbildungsmaßnahmen zu nehmen und ihnen geeignete Fortbildungen anzubieten, um ihre Finanzkompetenzen zu stärken. Dabei ist darauf zu achten, dass die Weiterbildungsmaßnahmen so angeboten werden, dass Frauen mit Familien- und Pflegeaufgaben eine Teilnahme möglich ist.

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung kommt hierbei entsprechend der Vorschrift des § 15 SGB I eine wichtige Funktion zu. Nach der im Jahr 2017 erfolgten Neufassung des Absatzes 4 sollen diese über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen. Im Rahmen dieser Funktion gilt es, die Alterssicherungssituation von Frauen unter den o.g. Aspekten gezielt in den Blick zu nehmen. Dies erfordert die Prüfung, ob und wie die Auskunftspflichten des § 15 Absatz 4 SGB I so erweitert oder in der Praxis umgesetzt werden können, dass Frauen gezielter und effektiver adressiert und informiert werden.

Geschlechtsspezifische Beratung zur Rechtsdurchsetzung bei digitaler Gewalt gegen Frauen

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Hamburg sowie der Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen als Mit Antragsteller einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die GFMK bittet den Bund, bei der Einrichtung von Online-Beratungsstellen die Geschlechterdimension mit einzubeziehen – bezugnehmend auf den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und –minister (JuMiKo) auf ihrer Herbstkonferenz am 07. November 2019 „Bekämpfung von Hate-Speech (TOP II. 5.)“, Punkt 4, d. h. Prüfung der Einrichtung von Online-Beratungsstellen für die Opfer von Hasskriminalität im Internet.
2. Die GFMK ersucht die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) zu prüfen, ob bei der in ihrer Ressortverantwortung stehenden Bekämpfung von Hate Speech – und digitaler Gewalt generell – die Geschlechterdimension berücksichtigt wird. Sie bittet die JuMiKo ferner, bei Online-Beratungsstellen die Geschlechterdimension mit einzubeziehen (bezugnehmend auf den in 1. genannten JuMiKo-Beschluss).

Begründung:

Im vorliegenden Antrag wird der Begriff „digitale Gewalt“ verwendet, weil er weiter gefasst ist als z.B. „Cybergewalt“ und diesen mit umfasst. Da dem Begriff digitale Gewalt, ebenso wie Cybergewalt oder auch Hate Speech, kein einheitliches Begriffsverständnis unterliegt, wird die Definition des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu Grunde gelegt. Demzufolge ist digitale Gewalt „mittlerweile ein weitverbreitetes Phänomen und [...] eng verknüpft mit der ‚analogen‘ Gewalt. Das bedeutet, dass die reale Gewalt im digitalen Raum fortgesetzt wird, beispielsweise bei Partnerschaftsgewalt. Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen,

beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone“. Zu den Besonderheiten digitaler Gewalt zählen nach BAFzA, dass sie rund um die Uhr stattfindet, ein großes Publikum erreicht, selten spontan entsteht und die Täterinnen oder Täter häufig anonym agieren¹. Hate Speech ist damit eine von mehreren Erscheinungsformen digitaler Gewalt.

Bereits mit ihrem Beschluss TOP 5.1 „Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen“ hat die 24. GFMK bereits darauf hingewiesen, dass Frauen und Mädchen in besonderer Weise von Cybergewalt (hier: Cybermobbing, Cybergrooming, Cyberstalking, Cybersexism) betroffen sind und sich Cybergewalt oft als Fortsetzung von Gewalt im realen Raum mit digitalen Mitteln darstellt.

In dem Beschluss TOP 7.7 „Cybergewalt gegen Frauen ist reale Gewalt!“ hat die 25. GFMK das Thema erneut aufgegriffen. Die dort verfassten Forderungen waren wichtige Schritte, um auf den verschiedenen Ebenen über das Thema zu informieren, zu sensibilisieren und ins Handeln zu kommen. Die Thematik ist stärker in die gesellschaftliche und politische Öffentlichkeit gerückt und es wurden erste Maßnahmen, auf die sich die Forderungen² bezogen, realisiert. Z. B. ist der „Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt“ (federführendes Ressort: BMFSFJ) Teil der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ der Bundesregierung.

Mit dem Beschluss zu TOP 4.4. „Repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen“ fordert die 30. GFMK den Bund auf, eine repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen vorzulegen, um von digitaler Gewalt betroffene Frauen in Zukunft besser unterstützen und wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können.

In dem Beschluss der Herbstkonferenz am 7. November 2019 zu TOP II. 5. „Bekämpfung von Hate-Speech“ hat sich die 90. JuMiKo zum wiederholten Mal zum Thema Hate Speech geäußert und dabei u.a. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, „ob Online-Beratungsstellen für die Opfer von Hasskriminalität im Internet eingerichtet werden könnten, die den Betroffenen Beratung und Unterstützung auch vor dem Hintergrund hoher Prozesskosten und eines nicht unerheblichen Prozessrisikos bieten“³. Die GFMK begrüßt diesen Vorstoß, bittet aber zugleich BMJV und JuMiKo, bei dem Aufbau solcher Online-Beratungsstellen die Geschlechterdimension von Hate Speech – und digitaler Gewalt generell – mit einzubeziehen.

¹ <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html>

² Diese Forderungen wurden z. T. im Beschluss in der Hauptkonferenz am 07. und 08. Juni 2017 TOP 12.1 „Gleichstellung der Geschlechter konsequent in die digitale Agenda der Bundesregierung integrieren“ auf der 27. GFMK erneut aufgegriffen.

³ <https://www.hamburg.de/contentblob/13179972/90031f46debf323e9b2bbc91327ddc/data/justizministerkonferenz-topii-5.pdf>

Die GFMK begrüßt, dass die spezifische Betroffenheit von Frauen von Hassrede auch im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drs. 19/17741) Eingang gefunden hat: „Sie [Frauen] sind sexistischen Pöbeleien und Vergewaltigungsdrohungen ausgesetzt. Dies stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar und hat als mit digitalen Mitteln ausgeübte Gewalt oft massive körperliche und psychische Auswirkungen“.

Beim Aufbau der oben genannten Online-Beratungseinrichtungen darf daher die Geschlechterdimension nicht übersehen werden. Auf Bundes- bzw. Länderebene ist hierfür ein Einbezug der Expertise von Mitarbeitenden des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) bzw. entsprechender Landesverbände und / oder lokaler Frauenberatungsstellen wünschenswert. Eine Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff zu *„Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt“* (Oktober 2017) macht deutlich: „Digitale Gewalt ist in der Arbeit der Fachberatungsstellen nicht nur ein neuerer Aspekt der Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen, sondern ein Thema, das zusätzliches technisches und rechtliches Wissen voraussetzt“.⁴ Die Studie synthetisiert die Aussagen der Befragten zu einem Forderungskatalog für eine bedarfsgerechte Unterstützung bei digitaler Gewalt gegen Frauen. Eine Forderung ist dabei mit Blick auf Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung: „Es ist wichtig, dass die Behörden, die Anzeigen entgegennehmen und Ermittlungen durchführen, Betroffene ernstnehmen und ihnen keine Schuld zuweisen.“⁵ Mit dem Aufbau von Online-Beratungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Geschlechterspezifika von Hate Speech und digitaler Gewalt könnten die betroffenen Frauen in Zukunft gezielter beraten und unterstützt werden – auch explizit hinsichtlich der Erstattung einer Anzeige. Durch ihre jahrelangen Erfahrungen können die Expertinnen und Experten in den Frauenberatungsstellen u. a. dabei helfen, Gründe für einen bislang häufigen Verzicht auf Anzeigerstattung zu identifizieren. Gleichwohl gilt es, eine Überlastung der bestehenden Frauenberatungsstrukturen durch erweiterte Aufgaben ohne entsprechende adäquate Ressourcenausstattung zu vermeiden.

Auch der Aufruf #NetzOhneGewalt⁶ fordert – neben anderem – dass Strukturen geschaffen werden müssen, um Strafverfolgung durchzusetzen. Darunter fällt u. a. auch die Forderung, Anzeigemöglichkeiten und zivilrechtliche Schritte für Betroffene bekannter zu machen sowie Hürden in der Rechtsdurchsetzung in den Blick zu nehmen und abzubauen. Außerdem wird

⁴ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html>

⁵ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html>

⁶ <https://netzohnegewalt.org/>

richtig konstatiert, dass „Polizei und Justiz [...] über die Angebote der Informations- und Beratungsstellen zu digitaler Gewalt und Hate Speech informiert sein [müssen], um an diese verweisen zu können“.

Der Aufbau von Online-Beratungsstellen unter Einbezug der Geschlechtsspezifität von Hate Speech und digitaler Gewalt würde großen Teilen dieser Forderungen Rechnung tragen. Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention dem Kampf gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen – und damit auch gegen digitale Gewalt – verpflichtet (Artikel 2).

Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuungs- bzw. Bildungsangebote im Grundschulalter

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Sachsen mehrheitlich den folgenden Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt den von der Bundesregierung bis zum Jahr 2025 geplanten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Dieser ist ein entscheidender Beitrag für die Chancengleichheit und Integration von Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht oder der Herkunft ihrer Eltern sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit gleicher Verwirklichungschancen von Frauen und Männern.
2. Nachdrücklich begrüßt die GFMK die finanzielle Unterstützung der Bundesregierung für den Ausbau bzw. Erhalt der Betreuungs- und Bildungsangebote. Die GFMK betont, dass eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Länder und Kommunen zur Deckung der Investitions- und Betriebskosten sowie für den zu erwartenden erhöhten Fachkräftebedarf und den qualitativen Auf- und Umbau der Betreuungseinrichtungen notwendig und damit Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist.
3. Nicht zuletzt aufgrund der pandemiebedingt deutlich sichtbaren Tätigkeit von Frauen in systemrelevanten Berufen bittet die GFMK die Bundesregierung, die Mindestanforderungen an Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder im Grundschulalter so auszugestalten, dass eine mindestens existenzsichernde Erwerbstätigkeit erziehender Elternteile, bestenfalls eine Vollzeittätigkeit, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Alleinerziehenden sowie Müttern mit mehreren Kindern ermöglicht wird. Keinesfalls sollten dabei aber Anreize für eine Absenkung vorhandener Standards in einzelnen Bundesländern, wie beispielsweise einer Ganztagsbetreuung bis zur vollendeten 6. Klasse, gesetzt werden.

4. Die GFMK bittet den Bund, bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruches von Anfang an die hohe Qualität der bedarfsgerechten Angebote systematisch miteinzubeziehen. Nur dadurch kann der Rechtsanspruch auch nachhaltig zur Förderung und Wahrung eines guten gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes beitragen.
5. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Kultusministerkonferenz, die Jugend- und Familienministerkonferenz sowie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder über den Beschluss zu informieren und regt an, die GFMK bei einem Austausch zu dem Thema, insbesondere der Ausgestaltung des Rechtsanspruches und seiner späteren Umsetzung sowie der Qualität der Ganztagsbetreuung, einzubeziehen.

Begründung:

zu 1) Mit den bereits in Kraft getretenen Rechtsansprüchen auf Förderung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege wurden die Möglichkeiten von Frauen zu einer gleichberechtigten Teilhabe insbesondere am Erwerbsleben deutlich erweitert. Um in der anschließenden Grundschulzeit die Erwerbstätigkeit erziehender Elternteile, insbesondere auch solcher mit mehreren Kindern in verschiedenen Betreuungseinrichtungen, auch in Vollzeit, aufrechterhalten zu können, ist das Angebot von ganztägigen Betreuungs- bzw. Bildungsangeboten erforderlich. Dadurch können zugleich positive Effekte auf den Arbeitsmarkt und auf das Wirtschaftswachstum erzielt werden.

Die mit dem vorhandenen unzureichenden Angebot an Kinderbetreuung im Zusammenhang stehenden Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitbeschäftigungen von Frauen sind wichtige Faktoren für die Entstehung des Gender Pay Gaps in Höhe von derzeit 21 Prozent sowie den um 53 Prozent niedrigeren Ruhestandseinkommen von Frauen⁷.

In einem Teil der Regionen Deutschlands würde ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, wie im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene bis 2025 vereinbart, die Wahlfreiheit sowie die Verwirklichungschancen von Frauen noch einmal substantiell erweitern. Dies bezieht sich u.a. auf eine Aufnahme bzw. Ausweitung der Erwerbstätigkeit als Angestellte oder Unternehmerin, eine Qualifizierung oder die Übernahme von verantwortlichen Positionen. Für Alleinerziehende bestünden damit größere Chancen einer Realisierung von Vollzeiterwerbswünschen sowie Aufstiegschancen.

⁷ WSI (2020): Stand der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland

zu 2) Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung, insbesondere der Regelungskompetenz der Länder im Schulbereich, bedarf die Ausgestaltung des Rechtsanspruches einer engen Abstimmung des Bundes mit den Ländern. Entsprechend einer Vereinbarung auf CdS-/Chef-BK-Ebene sollen vom Bund insgesamt 3,5 Mrd. Euro – das sind 1,5 Mrd. Euro mehr als im Koalitionsvertrag vereinbart – für investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Von diesen gewährt der Bund den Ländern in einem ersten Schritt Finanzhilfen i.H.v. 750 Mio. Euro im Rahmen einer abschließend verhandelten Verwaltungsvereinbarung.

Gleichwohl bleibt aus Sicht der GFMK weiterhin eine Verständigung mit dem Bund über die angemessene finanzielle Unterstützung beim Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sowie eine dauerhafte finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten ebenso unerlässlich, wie die Unterstützung beim erwarteten erhöhten Fachkräftebedarf und der Sicherstellung von Qualitätsaspekten. Andernfalls ist der Rechtsanspruch aus Sicht der Länder nicht nachhaltig umsetzbar.

In einigen Bundesländern besteht bereits ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot auch im Grundschulalter bis zur vollendeten 4. Klasse und darüber hinaus. Der dadurch entstehende Aufwand sollte in vollem Umfang bei den Entscheidungen zum geplanten Rechtsanspruch Berücksichtigung finden.

zu 3) Gerade in der Corona-Pandemiesituation wird deutlich, dass insbesondere Frauen auf allen Ebenen in systemrelevanten Berufen, wie beispielsweise im Gesundheits- und Pflegebereich, der Erziehung oder dem Einzelhandel, arbeiten und daher grundsätzlich mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung bei der Betreuung von schulpflichtigen Kindern benötigen.

Auch bei der Aufnahme von Ausbildungen oder Qualifizierungen (z. B. nach einer familienbedingt eingeschränkten Erwerbstätigkeit) lassen sich oftmals Kinderbetreuung und notwendige Anwesenheits- sowie Wegezeiten nur schwer miteinander vereinbaren. Besonders für Alleinerziehende stellen die Präsenzzeiten in der Berufsausbildung eine zum Teil unüberwindbare Hürde dar.⁸ Berufsausbildungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeit werden derzeit nur in Einzelfällen angeboten. Teilzeit ist beim berufsschulischen Teil einer dualen Berufsausbildung in der Regel nicht umsetzbar.

Die bundesweit ca. 1,5 Mio. Alleinerziehenden, davon ca. 1,36 Mio. Mütter mit minderjährigen Kindern, sind häufiger als Eltern in Paarbeziehungen von Einkommensarmut bedroht.⁹ Die

⁸ BMFSFJ (2017): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

⁹ Destatis (2017): Tabellenband Alleinerziehende

Armutsgefährdungsquote für Personen in Alleinerziehenden-Haushalten lag 2018 bei 34 Prozent (Bevölkerungsdurchschnitt: 16 %). Darüber hinaus hatten knapp zwei Drittel der Personen in Alleinerziehenden-Haushalten (63 %) nicht die finanziellen Mittel, unerwartete Ausgaben von knapp 1 000 Euro zu bestreiten (Bevölkerungsdurchschnitt: 30 Prozent).¹⁰ Besonders betroffen sind Alleinerziehende mit mehreren minderjährigen Kindern. Dagegen weisen Alleinerziehende in Vollzeitbeschäftigung eine deutlich reduzierte Armutsgefährdungsquote von ca. 5 Prozent auf.

zu 4) Wie beim Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter 6 Jahren ist neben dem quantitativen Ausbau auch die Qualität der bedarfsgerechten Angebote von hoher Bedeutung. Bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruches ist daher auch die Frage der Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote systematisch miteinzubeziehen.¹¹ Es geht hier insbesondere neben Teilhabe auch um die Frage eines nachhaltigen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes.

¹⁰ Destatis (2020): Armutsgefährdungsquote (monetäre Armut) nach Sozialleistungen in Deutschland nach dem Haushaltstyp sowie Destatis (2018): Pressemitteilung vom 2. August 2018

¹¹ BR-Drs. 04/2020 Entwurf Ganztagsfinanzierungsgesetz; mit inhaltlichen Anregungen zum Qualitätsaspekt AGF-Positionspapier (06/2020) "Anforderungen an die Qualität der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter aus Familienperspektive"

Evaluation des Gewaltschutzgesetzes

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Sachsen sowie der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern als Mit Antragsteller einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die 30. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung auf,
 - a) eine ressortübergreifende Evaluation des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) zeitnah durchzuführen.
 - b) bei der Evaluation vor allem die Wirksamkeit des Gesetzes in Bezug auf den Opferschutz und das Thema "Digitale Gewalt", die Regelungskonkurrenzen zu anderen Rechtsvorschriften sowie vorhandene Probleme in der Anwendung einer intensiven Prüfung zu unterziehen. In die Evaluation sind die Regelungen der Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz einzubeziehen.
 - c) in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation gegebenenfalls eine Novellierung des GewSchG zu veranlassen.
2. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Innenministerkonferenz, die Justizministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz, die Jugend- und Familienministerkonferenz sowie die Integrationsministerkonferenz über den Beschluss im Hinblick auf bestehende Schnittmengen mit dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu informieren und insbesondere die Justizministerkonferenz um Unterstützung des Anliegens zu bitten.

Begründung:

Das Gewaltschutzgesetz als eine wesentliche Rechtsvorschrift zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ist seit dem Jahr 2002 in Kraft. Das elementare Ziel, das mit seinem Erlass verbunden wurde, war die Schaffung eines eigenständigen zivilrechtlichen Gesetzestextes zum Schutz vor Gewalt und zur opfergerechten Gestaltung des Verfahrensrechts. Letztlich sollte mit dem Rechtsgrundsatz „Wer schlägt, muss gehen“ auch ein Beitrag zur gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt gegen Frauen und Kinder geschaffen werden.

Im Jahr 2005 erschien eine erste wissenschaftliche Überprüfung zur Wirkung des Gesetzes: „Das Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive verschiedener Professionen“¹². Seitdem sind Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes keiner weiteren Evaluation unterzogen worden. Insbesondere aus der Beratungspraxis wird die mangelnde Wirksamkeit der Rechtsvorschriften im Gewaltschutzgesetz seit vielen Jahren als problematisch dargestellt.¹³

Um die Erfahrungen von Justiz, Polizei, Jugendämtern und weiterer beteiligter Stellen mit der praktischen Anwendung des GewSchG bei der Evaluation einzubeziehen, sollte eine ressortübergreifende Beteiligung erfolgen.

Weiterhin besteht ein noch unzureichend gelöstes Spannungsverhältnis zwischen der Zielsetzung des Gewaltschutzgesetzes und umgangsrechtlichen Entscheidungen (siehe vorläufige Ergebnisse der sog. PETRA-Studie des BMFSFJ, Abteilung Kinder- und Jugendpolitik, zu Kindeswohl und Umgangsrecht). Insbesondere aus der Verpflichtung nach Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Evaluierung und ggf. Novellierung. Die Wirksamkeit des Gesetzes in Bezug auf den Opferschutz und Regelungskonkurrenzen zu anderen Vorschriften sind hierbei ebenso in den Blick zu nehmen, wie Anregungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure (beispielsweise ein grundsätzliches Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in zivilrechtlichen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz). Dem komplexen Beziehungsgeflecht innerhalb der Familien bzw. zwischen Opfern und Tätern ist dabei Rechnung zu tragen.

Ebenso war das Thema der "digitalen Gewalt" beim Inkrafttreten des GewSchG im Jahre 2002 weniger präsent. Dies hat sich im Laufe der Jahre geändert. Digitale Gewalt wird von Täter/in-

¹² Rupp, Marina (Hrsg.), Das Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive verschiedener Professionen. Ergebnisse einer Expertenbefragung, Bamberg 2005.

¹³ Siehe Frauenhauskoordinierung (FHK), Auswertung der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes sowie einer Telefonumfrage unter Frauenhausmitarbeiterinnen und Konsequenzen, online abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/AuswGewSchG.pdf>.

nen häufig in Kombination mit körperlicher oder psychischer Gewalt zur Überwachung, Bedrohung oder Nachstellung eingesetzt. Das GewSchG setzt sich bisher mit dieser Form von Gewalt nicht bzw. nicht ausreichend auseinander. Daher ist bei der Evaluation bzw. eventuellen Novellierung des GewSchG auch das Thema „digitale Gewalt“ sowohl in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Rechtsfolgen zu berücksichtigen.